Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagesblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 285. **Donnerstag** den 11. October 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das **37. Stück** des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 2. November ds. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1824. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Herzogthum Anhalt. Vom 2. October 1888.

Leipzig, den 5. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Heßler. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Michaelismesse** endigt mit dem 13. October.

An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den **Plätzen der inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 14. October zu entfernen.

Die auf dem **Augustusplatze** und auf den **öffentlichen Wegen** und **Plätzen** der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 13. October zu räumen und in der Zeit vom 15. bis 18. October, jedoch lediglich während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, abzubrechen und wegzuschaffen.

Vor dem 15. October darf mit dem Abbruch der Buden und Stände auf dem Augustusplatze nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Roßplatze, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher, jedoch nicht am Sonntage, den 14. October, abzubrechen und wegzuschaffen, dafern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäfts in den stehenbleibenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Schaubuden auf dem Roßplatze und Königsplatze, sowie diejenigen Stände daselbst, **an welchen nur Lebensmittel feilgeboten** werden, noch am 14. October geöffnet zu halten.

Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carussels und Zelte sind bis Abends 10 Uhr des 16. October, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Streben gestattet, und eine längere Frist zum Abbruch **nicht** besonders ertheilt worden ist, bis längstens den 20. October Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für deren Beseitigung beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden ꝛc. zu gewärtigen.

Leipzig, am 8. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7917. Heßler. Hennig.

Bekanntmachung.

Für alle hier geschlachteten Schweine ist die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen durch das in dem hier mit allgemeinem Schlachtzwang bestehenden öffentlichen Schlachthofe errichtete Trichinenschauamt bereits seit Eröffnung dieses Schlachthofes obligatorisch eingeführt; ebenso ist alles nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Schweinefleisch, welches in den Gemeindebezirk Leipzig eingeführt wird und, wie alles eingeführte frische Fleisch überhaupt, dem öffentlichen Schlachthofe zur Beschau zugeführt werden muß, der mikroskopischen Untersuchung unterworfen.

Bei den in dieser Hinsicht in unserer Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 über die Trichinenschau enthaltenen Bestimmungen hat es auch angesichts der im Anschluß hierunter abgedruckten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1888, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, nach deren §. 14 örtliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ), insoweit dadurch **mindestens** den Vorschriften dieser Verordnung entsprochen wird, zulässig sind, dergestalt sein Bewenden, daß eingeführtes frisches Schweinefleisch auch dann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dasselbe bereits an einem anderen Orte des deutschen Reiches auf Trichinen mikroskopisch untersucht und hierbei Trichinen nicht gefunden worden sind, oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht, doch nochmals im Trichinenschauamt des Schlachthofes der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen ist.

Nur für das von auswärts eingeführte **verarbeitete** Schweinefleisch (Schinken, Wurst ꝛc.) hat bisher hier noch keine obligatorische Trichinenschau bestanden, indem die Königliche Kreishauptmannschaft hier auf unser Ansuchen das Inkrafttreten der erwähnten Verordnung für den Stadtbezirk Leipzig auf den 15. October d. J. hinausgeschoben hat, wie wir schon unter dem 31. August d. J. bekannt gegeben haben.

Vom 15. October d. J. an treten aber die Anordnungen der Verordnung vom 21. Juli 1888 betreffs des eingeführten verarbeiteten Schweinefleisches (Schinken, Wurst ꝛc.) auch hier in Kraft und dürfen von diesem Tage an

1.

derartige Fleischwaaren weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor sie durch für den Bereich der Stadtgemeinde verpflichtete Trichinenschauer mit dem Ergebniß, daß Trichinen nicht darin gefunden wurden, untersucht oder der Nachweis erbracht worden ist, daß dies bereits an einem anderen Orte des Deutschen Reichs geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht. Da durch diese Anordnung auch diejenigen Vorräthe, welche vor dem 15. October c. bereits eingeführt worden sind, aber erst von diesem Tage an zum Verkauf oder zu sonstiger Verabreichung oder Ueberlassung als menschliche Nahrung gelangen, mitgetroffen werden, so werden **die Inhaber solcher Vorräthe hierauf noch besonders mit der Aufforderung hingewiesen, für rechtzeitige Erfüllung der für die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Vorräthe vom 15. October dss. J. an vorgeschriebenen Voraussetzungen Fürsorge zu tragen.**

2.

Die Namen und Adressen der für den Bereich der Stadtgemeinde verpflichteten Trichinenschauer werden demnächst mittelst besonderer Bekanntmachung veröffentlicht werden.

3.

Die verordnungsgemäße Mindestgebühr von 50 ₰ für eine Untersuchung von Schinken oder Wurst oder sonstigem verarbeiteten Schweinefleisch ist auch für den Stadtbezirk Leipzig als Taxe angenommen worden.

4.

Die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen bei den verpflichteten Trichinenschauern hinsichtlich der Ausübung der Trichinenschau an eingeführtem verarbeiteten Schweinefleisch, ferner der von ihnen gebrauchten Instrumente und der von ihnen zu führenden Schaubücher sind dem königlichen Bezirksthierarzt Herrn **Dr. Prietsch** übertragen worden.

5.

Die öfter zu bewirkenden Revisionen bei den Fleischwaarenhändlern und Wirthen, sowie solchen Personen, welche verarbeitetes Schweinefleisch nicht zum Verkauf, wohl aber zu anderweiter Ueberlassung als Nahrungsmittel einführen, in der Richtung, daß die vorgeschriebene Untersuchung nicht umgangen wird, auch die vorgeschriebenen Fleischbücher von Allen, die eingeführte Schweinefleischwaaren feilbieten, gehörig geführt werden, werden durch unsere Rathswache erfolgen.

6.

Die in §. 5 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaaren, in denen bei der Untersuchung Trichinen nicht gefunden worden sind, hat hierorts betreffs der Schinken ausschließlich mittelst Plombe, welche mit dem Namenszuge des betreffenden verpflichteten Trichinenschauers und dem Ortsnamen Leipzig versehen ist, zu geschehen.

Dies wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch veröffentlicht.

Leipzig, den 6. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

Verordnung,

Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend,
vom 21. Juli 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung und zur Erledigung hierauf gerichteter ständischer Anträge verordnet das Ministerium des Innern, was folgt:

§. 1. Hinfällig sind alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung hergeboten werden, als bis die diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

§. 2. Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst ꝛc.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in §. 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des deutschen Reiches geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht.

§. 3. Wer ein Schwein schlachten oder schlachten läßt, hat hiervon vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von §. 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§. 4. Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchen unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dem Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuches

a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
b) der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
d) der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
e) der Name des Trichinenschauers,
f) das Ergebniß der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen" oder „trichinenhaltig"

einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten (vergl. §. 13) auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- oder Schankwirthschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebniß der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§. 5. Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waarengattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben

a) das Gewicht jeder einzelnen Post,
b) die Bezugsquelle,
c) in welcher Weise den Bestimmungen in §. 2 dieser Verordnung entsprochen ist.

Ist die Untersuchung des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.

Vom Letzteren sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittelst Vermerkstempels oder Farbenstempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§. 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadträthe und Gemeindevorstände) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in ausreichender Zahl vorhanden sind, um dem Bedürfnisse genügen zu können. Die bestellten Sachverständigen dienen zugleich mit für die benachbarten gegenüber Grundstücke. Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden.

§. 7. Die Verpflichtung der Trichinenschauer erfolgt durch die Amtshauptmannschaften ꝛc. durch die Stadträthe in den Städten mit der Residenz Städteordnung mittelst Handschlags an Eidesstatt und ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der sorglichen Verrichtung und den Besitz eines geeigneten Mikroskops durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (z. Zt. nur der Thierarzneischule zu Dresden) dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§. 9. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigenthümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine von der Ortspolizeibehörde festzusetzende und bekannt zu machende Gebühr, die jedoch nicht weniger betragen soll, als

a) für ein Schwein 1 ℳ,
b) für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst — ℳ 50 ₰

zu entrichten.

§. 10. Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage ⊙ zu gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§. 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung und die Anordnungen in der Beilage ⊙ werden unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

§. 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. September dieses Jahres an in Wirksamkeit. Die Kreishauptmannschaften werden jedoch ermächtigt, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen erforderlich wird, einen späteren Termin für das Inkrafttreten derselben zu bestimmen.

§. 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch geeignete und dazu befähigte Personen beaufsichtigen zu lassen.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments angehalten oder durch die Medicinalpolizeibehörde von der Berechtigung zu Ausübung der Trichinenschau unter Aufforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres ist solchenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Oertliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) sind zulässig, insoweit dadurch mindestens vorstehenden Vorschriften entsprochen wird.

In solchen kann auch über die bezüglichen Einrichtungen in den unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthöfen von den Vorschriften in §§ 3, 4, Absatz 2 und 9 dieser Verordnung, sowie Punct 2 und 6 der Beilage ⊙ abweichende Bestimmung getroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1888.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Lippmann.

⊙

Vorschriften

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1) Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen.

2) Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile, und zwar je einen aus

a) den Zwerchfellspfeilern (Nierengegend),
b) den Zwerchfellzwischenmuskeln (Kronenfleisch),
c) den Zwischenrippenmuskeln,
d) den Bauchmuskeln,
e) den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
f) den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuschneiden oder unter seiner Aufsicht ausschneiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleisch und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.

3) Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Schaubücher zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke, Schinken und sonstige Fleischwaaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebniß der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen" oder „trichinenhaltig" einzutragen haben.

Diese Bücher sind alljährlich mit dem 1. Januar jedes Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Schaubücher sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Es ist jedem Trichinenschauer gestattet, zwei Schaubücher, das eine für die untersuchten Schlachtstücke, das andere für die untersuchten Schinken und sonstigen Fleischwaaren zu führen.

4) Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigenthümer der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigenthümern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren ohne besondere Vergütung dafür ein mit der betreffenden Nummer des Schaubuchs des Trichinenschauers bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundscheine ist der vollständige Name des Eigenthümers des untersuchten Gegenstandes und der Letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinenhaltig" zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der . . . Präparate aus den in Punct 2 a—f vorgeschriebenen vom Trichinenschauer selbst (oder: unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers) entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht gefunden worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, denjenigen Personen auszustellen, welche zur Führung eines Schlachtbuches nicht verpflichtet sind.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Mehrfache Befundscheine über eine Untersuchung dürfen nicht ausgestellt werden.

5) Wenn der Trichinenschauer in den untersuchten Theilen und Fleischwaaren Trichinen antrifft, hat er angesichts der Obrigkeit unter Einrichtung der trichinenhaltigen, von ihm in zweckmäßiger Weise herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparate davon Anzeige zu machen.

Der Eigenthümer des trichinenhaltig befundenen Schweines oder der trichinenhaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Hinsichtlich des Gebührens mit trichinenhaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaaren leidet die Verordnung, die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1887, Seite 73) Anwendung.

6) Ein und dasselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel nicht mehr als 10 Schweine auf Trichinen untersuchen.

Connewitz. Wegen vorzunehmender Reinigung bleibt
Montag, den 15. October 1888,
die hiesige **Sparcasse** für den Verkehr geschlossen.
Connewitz, den 9. October 1888.

Die Sparcassenverwaltung.
Eulenstein, Dir.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir heute die nachfolgenden Herren:

den Barbier Joh. Aug. **Mederacke** gen. **Schulze,** Neukirchhof 18, 2. Etage,
den Barbier Friedr. Wilh. **Ruhl,** Hainstraße 14,
den Kaufmann Aug. Friedr. Wilh. **Wesenberg,** Ranstädter Steinweg 13,
den Tischlermeister Louis Eduard **Graul,** Gerberstraße 40,
den Barbier Friedr. Wilh. Richard **Gronitz,** Petersteinweg 2,
den Barbier Friedr. Aug. **Roack,** Neumarkt 2,
den Barbier Friedr. Heinr. **Rüger,** Johannisplatz 4,
den Barbier Friedr. Wilh. **Schaube,** Petersteinweg 18,
den Barbier Carl Eduard **Thierbach,** Humboldtstr. 29,
den Zimmermann Friedr. Ferdinand **Küster,** Mahlmannstraße 2,
und den Schlosser Bruno **Commichau,** Seitenstr. 8,

auf ihren Antrag als gewerbsmäßige Trichinenschauer für den Bezirk hiesiger Stadt in Pflicht genommen haben.

Wir unterlassen jedoch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Genannten Montags und Donnerstags von 11 Uhr an im Trichinenschauamt des Schlachthofs beschäftigt sind und daher an diesen Tagen der Regel nach Privataufträge nicht übernehmen können. Weitere Verpflichtungen werden wir demnächst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, den 9. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 1967. Heßler. Peyoldt.

Bekanntmachung.

Freitag, den 12. October c., Vormittags 9 Uhr, sollen an der Promenade bei der alten Thomasschule die daselbst geschlagenen Hölzer an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 9. October 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Anlagendeputation.
Heßler, i. V.

Hausgrundstücks-Vermiethung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige, aus **Erdgeschoß** und **vier Stockwerken** bestehende **Hausgrundstück Klostergasse Nr. 2** (Stadt Berlin) soll **vom 1. Januar k. Js.** an gegen **einjährliche Kündigung** zum **Gastwirthschaftsbetrieb oder zu anderen Zwecken**

Freitag, den 19. dss. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den Meistbietenden anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie das Inventarium des zu vermiethenden Hauses schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 9. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6280. Heßler. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die zu den bevorstehenden Gemeindewahlen aufgestellte **Wahlliste** wird von **Mittwoch, dem 3. October d. J., ab 10 Tage lang** in der Vorhalle der Synagoge zur Einsicht für die Gemeindemitglieder ausliegen.

Innerhalb derselben Frist kann gegen die Aufnahme oder Weglassung eines Namens **schriftlicher** Einspruch bei dem unterzeichneten Vorstande erhoben werden.

Gemäß § 54 der revidirten Gemeinde-Ordnung wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 1. October 1888.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Nichtamtlicher Theil.

Frankreich.

In wenigen Tagen treten die französischen Kammern wieder zusammen, dann wird der Kampf zwischen der Regierung und Boulanger aufs Neue entbrennen. Daß Boulanger der eigentliche Mittelpunct aller öffentlichen Bestrebungen in Frankreich ist, ergiebt sich aus den Anstrengungen, welche die Regierung macht, um seinen Einfluß zu brechen. Bei allen Festmählern, welche dem im Lande umherreisenden Präsidenten der Republik zu Ehren veranstaltet werden, macht dieser Anspielungen auf die Feinde der Republik, welche Ruhe, Frieden und Ordnung stören wollen; er gedenkt der Gefahren, welche durch abenteuerliche Unternehmungen für das Land herbeigeführt werden können, und immer kommt er zu dem Schluß, daß die Einigkeit aller Anhänger der Republik das einzige Mittel ist, um Frankreich zur Wohlfahrt zurückzuführen.

Vertrauen auf eine gedeihliche Zukunft kann das nicht erwecken, denn die Kreise, in welchen Carnot und seine Minister ihre Stimme erheben, sind nicht als die berufene Vertretung der öffentlichen Meinung zu betrachten; bei den Wahlen entscheidet nicht der Stadtrath und der commandirende General, sondern die Stimmung, welche die Mehrheit beherrscht. Die Wahlen vom 19. August haben alle Bemühungen der Regierung, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, zu Schanden gemacht, und daran haben die Rundreisen des Präsidenten mit den Empfängen der Geistlichkeit, der Officiercorps, der Vertreter des Handelsstandes und der Consuln nichts zu ändern vermocht. Wenn die Kammern zusammentreten, dann ist die Mehrheit der Abgeordneten die Beherrscherin der Lage, und Präsident und Regierung können die Sisyphusarbeit, die öffentliche Meinung ihren Wünschen geneigt zu machen, von vorn beginnen.

Boulanger befindet sich im offenbaren Vortheil der Regierung gegenüber, er vertritt die Zukunft im Gegensatz zu einer in jeder Beziehung verpfuschten Vergangenheit. Was die Republik zu leisten im Stande war, hat sie seit 18 Jahren gezeigt; es war ein stets erneuter Versuch, die auseinanderstrebenden Kräfte zusammenzuhalten, sie gegen die Angriffe von rechts und links zu vertheidigen, aber es fehlte an einem der Ausführung fähigen Plan, es war ein unsicheres Umhertasten, um einen Ausweg aus Schwierigkeiten zu finden, die nur durch festes, zielbewußtes Handeln überwunden werden